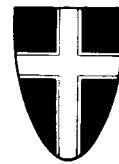


*3/SN 101/ME*

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-504-2/88

Wien, 14. März 1988

Vertragsbedienstetengesetz 1948;  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Vertragsbedienstetenge-  
 setz 1948 (39. Vertragsbedienste-  
 tengesetz-Novelle) und die Bundes-  
 forste-Dienstordnung 1986 geändert  
 werden;  
 Begutachtungsverfahren;  
 Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. 19 GE 9.88

Datum: 16. MRZ. 1988

Verteilt: *16.3.1988 Rau*

*dr. Peitschener*

An das  
 Präsidium des Nationalrates

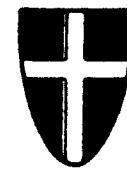
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25  
 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
 Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Peitschener*

Dr. Peitschener  
 Magistratsvizedirektor





Dienststelle      **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
 Adresse            **1082 Wien, Rathaus**  
 Telefonnummer    **42800-2143**

**MD-504-2/88****Wien, 14. März 1988**

**Vertragsbedienstetengesetz 1948;  
 Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Vertragsbediensteten-  
 gesetz 1948 (39. Vertragsbedien-  
 stetengesetz-Novelle) und die  
 Bundesforste-Dienstordnung 1986  
 geändert werden;  
 Begutachtungsverfahren;  
 Stellungnahme**

**zu GZ 921 010/1-II/A/1/88**

**An das  
 Bundeskanzleramt**

**Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der  
 Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:**

**Zu Art. I Z 13:**

**Anzumerken ist, daß die Neuformulierung und die Erläuterungen zu  
 dieser Bestimmung offensichtlich die im Entwurf einer 47. Ge-  
 haltsgesetz-Novelle (Bundeskanzleramt vom 12. Februar 1988,  
 GZ 921.000/3-II/A/1/88) vorgesehenen Änderungen des § 27 Gehalts-  
 gesetz 1956 nicht berücksichtigen.**

**In diesem Zusammenhang soll auch auf die Problematik des § 35  
 Abs. 7 VBG verwiesen werden. Nach dieser Bestimmung hat eine Ver-  
 tragsbedienstete, die gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 VBG gekündigt hat und**

- 2 -

innerhalb von sechs Monaten in ein Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird, die erhaltenen Abfertigung dem Bund zurückzuerstatten. Da es aber landesgesetzliche Regelungen gibt (zB § 43 Abs. 5 Z 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20), die vorsehen, daß eine Anrechnung von Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses für die künftige Abfertigung nur erfolgt, wenn eine bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung der Gebietskörperschaft, bei der das neue Dienstverhältnis entsteht, rückerstattet wird, hätte die Vertragsbedienstete die Abfertigung sowohl dem früheren als auch dem neuen Dienstgeber zu erstatten, will sie die Vordienstzeiten für den künftigen Abfertigungsanspruch wahren. Es wird vorgeschlagen, in diesen Fällen die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Bund entfallen zu lassen.

Ergänzend wird angeregt, aus gegebenem Anlaß zur Klarstellung in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 eine Verjährungsbestimmung entsprechend dem § 13 b Gehaltsgesetz 1956 aufzunehmen.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bedenken.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor